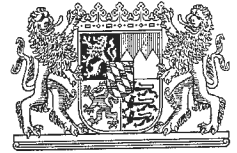


# Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 12 KR 179/22

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen  
---

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
**L 12 KR 179/22**

Durchwahl  
263

Datum  
13.07.2022

# Beglaubigte Abschrift

L 12 KR 179/22  
S 17 KR 2046/19



## BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-  
Straße 28, 81739 München - ZE25MC020 -  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Beigeladen

AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28,  
81739 München  
- Beigeladene -

erlässt der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 06. Juli 2022

ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialge-  
richt Dr. Hesral sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Kunz und die Richterin  
am Bayer. Landessozialgericht Dr. Reich-Malter folgenden

### **B e s c h l u s s :**

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Berufung gewährt.

Gründe:

I.

Im Streit steht die Verbeitragung einmaliger Kapitalzahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 20.04.2022 Berufung gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts München vom 17.03.2022, S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 383/20 erhoben. Das Schreiben wurde mit Einschreiben-Rückschein am 20.04.2022 zur Post gegeben und ist am Montag, den 25.04.2022 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangen. Die Gerichtsbescheide wurden dem Kläger ausweislich der sich in den Akten befindlichen Postzustellungsurkunden am 22.03.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 13.05.2022 hat der Senat die Beteiligten auf die Verfristung der Berufungen hingewiesen und mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen zu gewähren.

II.

Dem Kläger war von Amts wegen gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist zu gewähren, weil er ohne Verschulden gehindert war, diese einzuhalten.

Nach § 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG). Nach keiner dieser Vorschriften ist von einer fristgerechten Erhebung der Berufung innerhalb der bis zum 22.04.2022 (Freitag) dauernden Berufungsfrist auszugehen.

Allerdings hat der Kläger die Berufungen bereits am Mittwoch, den 20.04.2022 per Einschreiben Rückschein zur Post gegeben, wie sich aus dem Aufdruck des das Berufungsschreiben enthaltenden Briefumschlages und den vom Kläger nachgereichten Einlieferungsbelegen ergibt. Der Kläger durfte daher ohne Verletzung der erforderlichen Sorgfalt davon ausgehen, dass nach der Aufgabe des Schriftsatzes zur Post am Mittwoch, den 20.04.2022 die Berufung am 21.04.2022, spätestens am 22.04.2022 beim BayLSG eingehen würde (vgl. hierzu BSG, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – B 9 V 10/21 B –;

BSG Beschluss vom 27.11.2018 - B 2 U 17/18 B - juris RdNr 9; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 RdNr 6a mwN ).

Dieser Beschluss ist gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 SGG unanfechtbar.

Dr. Hesral

Dr. Reich-Malter

Kunz




Absender:

Bayer. Landessozialgericht  
Ludwigstr. 15  
80539 München

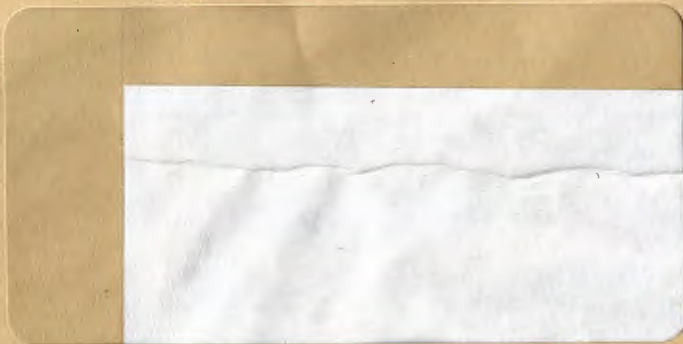
Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

14.07.22 Schmidt

Deutsche Post 

Aktenzeichen



### Förmliche Zustellung

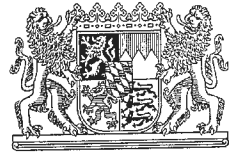
Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

# Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 12 KR 180/22

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

---

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**L 12 KR 180/22**

Durchwahl

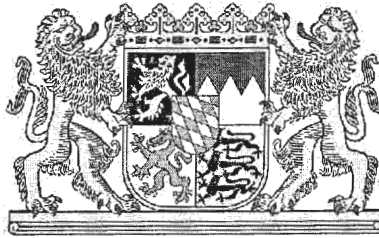
263

Datum

13.07.2022

# Beglaubigte Abschrift

L 12 KR 180/22  
S 17 KR 386/20



## BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-  
Straße 28, 81739 München - ZE25MC020 -  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Beigeladen

AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28,  
81739 München  
- Beigeladene -

erlässt der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 06. Juli 2022

ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialge-  
richt Dr. Hesral sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Kunz und die Richterin  
am Bayer. Landessozialgericht Dr. Reich-Malter folgenden

### **B e s c h l u s s :**

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Berufung gewährt.

Gründe:

I.

Im Streit steht die Verbeitragung einmaliger Kapitalzahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 20.04.2022 Berufung gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts München vom 17.03.2022, S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 383/20 erhoben. Das Schreiben wurde mit Einschreiben-Rückschein am 20.04.2022 zur Post gegeben und ist am Montag, den 25.04.2022 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangen. Die Gerichtsbescheide wurden dem Kläger ausweislich der sich in den Akten befindlichen Postzustellungsurkunden am 22.03.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 13.05.2022 hat der Senat die Beteiligten auf die Verfristung der Berufungen hingewiesen und mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen zu gewähren.

II.

Dem Kläger war von Amts wegen gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist zu gewähren, weil er ohne Verschulden gehindert war, diese einzuhalten.

Nach § 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG). Nach keiner dieser Vorschriften ist von einer fristgerechten Erhebung der Berufung innerhalb der bis zum 22.04.2022 (Freitag) dauernden Berufungsfrist auszugehen.

Allerdings hat der Kläger die Berufungen bereits am Mittwoch, den 20.04.2022 per Einschreiben Rückschein zur Post gegeben, wie sich aus dem Aufdruck des das Berufungsschreiben enthaltenden Briefumschlages und den vom Kläger nachgereichten Einlieferungsbelegen ergibt. Der Kläger durfte daher ohne Verletzung der erforderlichen Sorgfalt davon ausgehen, dass nach der Aufgabe des Schriftsatzes zur Post am Mittwoch, den 20.04.2022 die Berufung am 21.04.2022, spätestens am 22.04.2022 beim BayLSG eingehen würde (vgl. hierzu BSG, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – B 9 V 10/21 B –;



BSG Beschluss vom 27.11.2018 - B 2 U 17/18 B - juris RdNr 9; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 67 RdNr 6a mwN).

Dieser Beschluss ist gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 SGG unanfechtbar.

Dr. Hesral

Dr. Reich-Malter

Kunz



Absender:

Bayer. Landessozialgericht  
Ludwigstr. 15  
80539 München

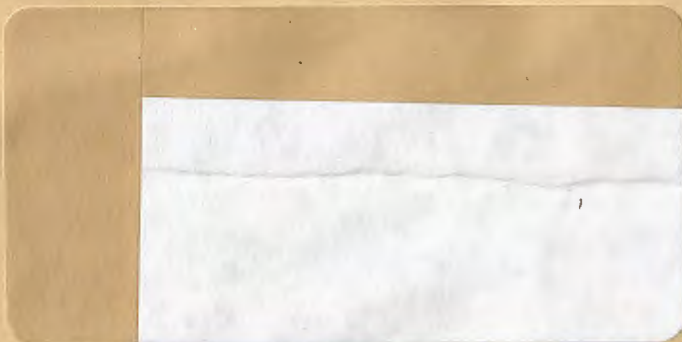
Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

14.07.22 Schmidt

Deutsche Post 

Aktenzeichen



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen